

Antrag auf Ausgleich geleisteter U50-Vorgriffsstunden

Anmeldung eines Ausgleichs für geleistete U50-Vorgriffsstunden

Antragstellerin / Antragsteller / Anmeldende Lehrkraft (Grunddaten)

PNR (aktiver Dienst)

Geburtsdatum

Nachname

Vorname

Anschrift

Telefon

E-Mail

Aktiv Schuldienst Bremen andere Dienststelle FHB sonstiger Arbeitgeber

Nicht aktiv Versorgungsbezug Rentenbezug

Arbeitgeber

PNR (Versorgung)

nur von Versorgungsempfängern auszufüllen

Erklärung zur Ableistung von U 50-Vorgriffsstunden

Ich erkläre rechtsverbindlich, zusätzliche Unterrichtsstunden nach der Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtung wie folgt geleistet zu haben. Für diese Vorgriffsstunden ist mir bislang kein Ausgleich gewährt worden:

Schule

Zeitraum / Schuljahre

Umfang in LWS

Entsprechende Nachweise sind der Anlage beigelegt.

Antrag auf Ausgleich / Anmeldung eines Ausgleichs

Ich beantrage einen Ausgleich bzw. melde einen Ausgleich an und bevorzuge – soweit eine Wahlmöglichkeit besteht – einen

Zeitausgleich Finanziellen Ausgleich

Berechtigte, die keine Dienst- oder Versorgungsbezüge oder Arbeitsentgelte über die Performa Nord erhalten und einen finanziellen Ausgleich erhalten müssen, müssen – nach Aufforderung – ergänzend einen Personalfragebogen ausfüllen und vorlegen.

Erklärung zur Richtigkeit der Angaben

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben ein Dienstvergehen bzw. eine Arbeitspflichtverletzung darstellen und zu disziplinar- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen können.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise:

Die Gewährung eines Ausgleichs für geleistete U50-Vorgriffsstunden erfordert zwingend einen Antrag. Wird eingangs die Zeile „**Antrag auf Ausgleich geleisteter U50-Vorgriffsstunden**“ angekreuzt, so ist der Antragspflicht bereits Genüge getan. Wird „**Anmeldung eines Ausgleichs für geleistete U50-Vorgriffsstunden**“ angekreuzt, so wird der Anspruch nur der Sache nach geltend gemacht. In diesem Falle muss der Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt formal beantragt.

Zur Rubrik „Antragstellerin / Antragsteller / Anmeldende Lehrkraft (Grunddaten)“:

Die (letzte) **Personalnummer > PNR im aktiven Dienst** erleichtert die Identifikation und Prüfung der Anspruchsberechtigung und führt zu einer Verfahrensbeschleunigung. Sie finden die 7-stellige Nummer oben links auf der Bezügemitteilung.

Die **Adress- und Kontaktdaten** sind für etwaige Rückfragen erforderlich. Sie werden ausschließlich für die Bearbeitung des Ausgleichsantrags erfasst und genutzt.

Die Angabe der gegenwärtigen **Erwerbssituation** und des **Arbeitgebers** ist erforderlich, da eine Ausgleichszahlung,

- wenn Sie im **Schuldienst der Freien Hansestadt Bremen > FHB** tätig sind, im Regelfall direkt über die aktuelle Bezüge-Haushaltsstelle abgewickelt werden kann.
- wenn Sie in einer **anderen Dienststelle > DST der Freien Hansestadt Bremen > FHB** tätig sind oder **Versorgungsbezüge** erhalten, über die Performa Nord und die dort hinterlegten Bezüge-/Vergütungsmerkmale abgewickelt werden kann.
- wenn Sie bei einem **sonstigen Arbeitgeber > AG** tätig sind oder eine **Altersrente** erhalten, weitere Angaben und Unterlagen erforderlich sind, zu deren Abgabe Sie zu gegebener Zeit gesondert aufgefordert werden

Die **Personalnummer > PNR für Versorgungsbezüge** ist für die Auszahlung eines finanziellen Ausgleichs an Versorgungsempfängerinnen und –empfänger erforderlich. Sie finden die 7-stellige Nummer oben links auf der Bezügemitteilung.

Zur Rubrik „Erklärung zur Ableistung von U 50-Vorgriffsstunden“:

Bei den zusätzlich abgeleisteten Unterrichtsstunden muss es sich um solche nach der Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtung handeln (U50-Vorgriffstunden). Sonstige zusätzlich erbrachte Stunden können auf diesem Wege nicht abgegolten werden. Für solche sonstigen Leistungen kommt eine Antragstellung nicht in Betracht.

Eine Antragstellung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die zusätzlich abgeleisteten Unterrichtsstunden (U50-Vorgriffstunden) bereits in Zeit oder in Geld abgegolten wurden. Dabei ist die Art des bereits geleisteten Ausgleichs unerheblich, sofern er denn dem Ausgleich der zusätzlich abgeleisteten Unterrichtsstunden (U50-Vorgriffstunden) diene.

Zur Rubrik „Antrag auf Ausgleich / Anmeldung eines Ausgleichs“:

Ein Ausgleich kann erst auf der Grundlage einer Ausgleichsverordnung erfolgen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht verabschiedet ist. Ob danach ein Zeitausgleich möglich sein wird, steht aktuell noch nicht fest. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt ein Ausgleich in Geld. Ein Ausgleich in Geld bemisst sich nach dem Umfang geleisteter Vorgriffstunden und dem Wert einer Unterrichtsstunde entsprechend der zuletzt geltenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe und –stufe sowie der Unterrichtsverpflichtung.

Soweit Sie im **Schuldienst** oder in einer **anderen Dienststelle > DST der Freien Hansestadt Bremen > FHB** tätig sind oder **Versorgungsbezüge der Freien Hansestadt Bremen > FHB** erhalten (Zahlung durch die Performa Nord), erfolgt eine Ausgleichszahlung zwingend auf das aktuelle Konto, auf das auch die Bezüge bzw. die Vergütung gezahlt wird.

Soweit Sie bei einem **sonstigen Arbeitgeber > AG** tätig sind oder eine **Altersrente** erhalten, sind weitere Angaben und Unterlagen erforderlich, zu deren Abgabe Sie zu gegebener Zeit gesondert aufgefordert werden. Im Regelfall handelt es sich um einen Personalfragebogen und bei Rentnerinnen und Rentnern um einen Rentenbescheid.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 1. Oktober 2021	Nr. 105
------	------------------------------	---------

Verordnung über den Ausgleich von Vorgriffsstunden

Vom 23. September 2021

Aufgrund des § 6a Satz 3 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2015 (Brem.GBl. S. 273) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Lehrerinnen und Lehrern, die auf Grund der mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft getretenen Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen vom 8. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 249), die zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, zusätzliche Unterrichtsstunden (Vorgriffsstunden) erbracht haben, ist auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zu gewähren, soweit ein zeitlicher Ausgleich der Vorgriffsstunden im Rahmen einer Altersermäßigung nach § 3 der Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen auf Grund des Außerkrafttretens der Vorschrift unterblieben ist.

§ 2

Zeitausgleich

(1) Ein Ausgleich der Vorgriffstunden erfolgt in den beiden Schuljahren, die auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgen, durch Ermäßigung der in §§ 2 bis 6 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes festgelegten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung um bis zu einer Stunde. Andere Anrechnungs- oder Ermäßigungstatbestände bleiben davon unberührt.

(2) Reicht die Zeit im aktiven bremischen Schuldienst für einen Zeitausgleich nach Absatz 1 nicht aus, werden die verbleibenden Vorgriffstunden finanziell ausgeglichen.

(3) Begünstigte Lehrkräfte können anstelle eines Zeitausgleichs einen finanziellen Ausgleich nach § 3 oder eine Kombination aus Zeit- und Geldausgleich beantragen.

(4) Auf Antrag kann der Ausgleich nach Absatz 1 zu einem späteren Zeitpunkt während des aktiven bremischen Schuldienstes erfolgen. Gleiches gilt für die Dauer des Ausgleiches, die auf ein Schuljahr beschränkt werden kann.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

(1) Soweit ein Zeitausgleich nach § 2 nicht oder nicht vollumfänglich möglich ist oder ein finanzieller Ausgleich beantragt wird, erfolgt ein Ausgleich in Geld.

(2) Maßgebend für die Höhe des finanziellen Ausgleichs für erbrachte Vorgriffstunden nach Absatz 1 sind die Besoldungs- oder Entgeltgruppe, die Stufe und die Unterrichtsverpflichtung zum Zeitpunkt der Auszahlung. Für Anspruchsberechtigte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits aus dem aktiven bremischen Schuldienst ausgeschieden sind, ist abweichend von Satz 1 die Besoldungs- oder Entgeltgruppe, die Stufe und die Unterrichtsverpflichtung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestand.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. September 2021

Senatorin für Kinder und Bildung